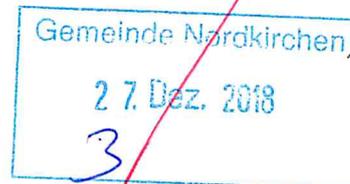


## Projekte

### Gemeinde Nordkirchen

z.H. des Bürgermeisters Dietmar Bergmann  
Bohlenstraße 2  
59394 Nordkirchen



### Ihr Ansprechpartner

Andreas Nelles  
M.Sc. Energieplanung

T +49(0) 39854 6459-803  
M +49 (0) 173 2350359  
andreas.nelles@enertrag.com

## Errichtung von Windenergieanlagen in Nordkirchen

Dortmund, 21.12.2018

Sehr geehrter Herr Bergmann,  
Sehr geehrte Damen und Herren,

In der jüngeren Vergangenheit hatten wir bereits Gelegenheit uns sowohl in einem persönlichen Termin als auch eine Vorstellungsrunde mit den Fraktionsführern kennenzulernen. Dieses Schreiben richtet sich sowohl an Sie als Bürgermeister als auch an den Rat der Gemeinde Nordkirchen. Für die Ratsmitglieder, denen die Firma ENERTRAG und unser geplantes Vorhaben in Nordkirchen bislang noch nicht bekannt ist, vorab eine kurze Erläuterung:

Die ENERTRAG AG errichtet und betreibt seit 1993 erfolgreich Windparks in Deutschland und Europa. Mit mittlerweile über 660 realisierten Windenergieanlagen (WEA) und über 1.400 WEA in der Betriebsführung, gehören wir zu den etablierten und erfolgreichen Unternehmen der Windbranche. Nordrhein-Westfalen und insbesondere das Münsterland sind für uns elementar wichtige Zukunftsmärkte. Nicht zuletzt deshalb agieren wir mit unserem verwurzelten und erfahrenen Team direkt aus unserer Regionalbüro in Dortmund. Ein für unsere Arbeit wichtiges Charakteristikum ist, dass wir in der Projektentwicklung gezielt auf Kooperationen mit lokalen Akteuren vor Ort setzen und Ihnen als Gemeindevertretern transparent und offen begegnen möchten.

In der Gemeinde Nordkirchen planen wir die Errichtung von bis zu fünf Windenergieanlagen. Allen interessierten Ratsmitgliedern bieten wir gerne an, sich bei Fragen rund um das Projekt jederzeit telefonisch und/oder per Mail zu melden.

Grundlage für eine erfolgreiche Umsetzung unseres Vorhabens ist, dass der bestehende Flächennutzungsplan hinsichtlich der zusätzlichen Ausweisung von Windeignungsgebieten angepasst wird. Aufgrund dessen stellen wir nachfolgenden Antrag.

ENERTRAG Aktiengesellschaft

Vorstand  
Dipl.-Ing. Jörg Müller (Vors.)  
Dipl.-Kfm. Matthias König  
Dr. Gunar Hering

Aufsichtsrat  
Dr. Burkhard Bastuck (Vors.)  
Dr. Martin Altrock  
Dr. Heike Pfitzner  
Dr. Martin Handschuh  
Dr. Stephan Döhler  
Matthias Platzeck

Sitz  
Dauerthal  
Gemeinde Schenkenberg

Gut Dauerthal  
17291 Dauerthal

Handelsregister  
Neuruppin HRB 5036

USt-IdNr. DE 199992116  
Steuernr. 062/121/01638

www.enertrag.com

Commerzbank  
IBAN:  
DE16 1004 0000 0179 3017 00  
BIC: COBADEFFXXX

## **Antrag auf Ausweisung von Windeignungsgebieten**

Bezug nehmend auf den Entwurf des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie der Gemeinde Nordkirchen mit integriertem Standortkonzept (Stand: Juni 2016) beantragen wir die Ausweisung der dort enthaltenen Potenzialflächen im Teilbereich 1 und im Teilbereich 4 zum Zwecke der Planung von bis zu fünf Windenergieanlagen auf Ihrem Gemeindegebiet.

Nach den Plänen der NRW-Landesregierung soll der CO<sub>2</sub>-Ausstoß bis 2025 um 25% und bis Ende 2050 um mindestens 80% reduziert werden. Nach dem Stand der Wissenschaft ist eine Begrenzung der Emissionen zwingend erforderlich, um vorhandene Ökosysteme zu erhalten und somit die Lebensgrundlage für die nachfolgenden Generationen zu sichern. Vor diesem Hintergrund ist es das ausdrückliche Ziel der Bundes- und Landesregierung, den Anteil der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien deutlich auszubauen. Im Teilplan „Energie“ zum Regionalplan Münsterland wurden im Sinne der landespolitischen Ziele bereits Festsetzungen zu Vorranggebieten für Windenergie gemacht. Auch in der Gemeinde Nordkirchen sieht der Regionalplan eine Windvorrangzone vor. Neben den Vorgaben und Zielen auf der jeweiligen Regierungsebene des Bundes, Landes und des Münsterlands ist jedoch ein proaktives, verantwortungsvolles Handeln jeder einzelnen Kommune ausschlaggebend für eine erfolgreiche Umsetzung der Energiewende im Sinne aller Beteiligten. Nicht zuletzt der Anwohner vor Ort.

Im aktuell gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Nordkirchen wird eine Konzentrationszone für Windenergie östlich der Ortschaft Südkirchen dargestellt. Wie schon der örtliche Ausschuss für Bauen, Planung und Umwelt im Juni 2013 festgestellt hat, entsprechen die bei Ermittlung dieser Konzentrationszone einbezogenen Prüfkriterien sowie insbesondere die Beschränkung der Anlagenhöhe auf 100 m nicht mehr den aktuellen Anforderungen an eine wirksame Windkonzentrationsplanung (vgl. Sitzungsvorlage 059/2013 des Gemeinderats vom 18.06.2013). Es wurde darauf hingewiesen und treffend erkannt, dass der bestehende FNP mit seinem Plankonzept zur Windenergie in Farge zu stellen ist und einer gerichtlichen Überprüfung kaum standhalten dürfte (vgl. Sitzungsvorlage 059/2013 des Gemeinderats vom 18.06.2013). Momentan wird der Windenergienutzung in der Gemeinde Nordkirchen somit kein substantieller Raum eingeräumt, wie es durch diverse Rechtsurteile schon seit über 15 Jahren gefordert wird (vgl. BVerwG, Urt. v. 17.12.2002, 4 C 15.01 – siehe auch BVerwG Urt. v. 13.12.2012, 4 CN 1.11 sowie OVG NRW, Urt. v. 22.09.2015 10 D 82/13.NE).

Zu berücksichtigen ist zudem, dass der Regionalplan Münsterland in Form des im September 2015 aufgestellten sachliche Teilplans Energie eine Konzentrationszone in der Gemeinde Nordkirchen vorsieht, welche sich mit dem Teilbereich 1 ihres Entwurfs zum Teil-FNP deckt. Bei den Vorranggebieten des Teilplans Energie handelt es sich um Ziele der Raumordnung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG. §1 Abs. 1 BauGB sieht vor, dass Die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind. Die im Regionalplanung vorgesehene Konzentrationszone ist somit in jeden Fall zeitnah in der Bauleitplanung der Gemeinde Nordkirchen zu berücksichtigen.

Aus vorgenannten Gründen halten wir den Ratsbeschluss vom 06.11.2014 für dringend erforderlich und begrüßen die damit erfolgte Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplans zur Regelung von Windenergieanlagenvorranggebieten. Der im Juni 2016 vorgestellte Entwurf (S.6.) verweist auf die „gute[n] Voraussetzungen für die Produktion von erneuerbaren Energien“, gerade im Gegensatz zu stärker verdichteten Räumen in Nordrhein-Westfalen.

Die Verantwortung ländlicher Regionen durch ambitionierte Ausweisung von Windvorranggebieten einen Beitrag zur Energiewende zu leisten ist demnach ungleich größer. Wir teilen diese Einschätzung. Zudem zeigen uns die Aktivitäten Ihrer Gemeinde, dass zumindest ein großer Teil der politischen Akteure in Nordkirchen ihre Verantwortung erkannt hat.

Umso ernüchternder nehmen wir jedoch wahr, dass trotz erster Potenzialuntersuchungen im Jahr 2012, dem bestehenden Standortkonzept und dem vorgenannten Entwurf für einen Teilflächennutzungsplan, seit nunmehr zwei Jahren keine Fortschritte auf dem Weg zur Überarbeitung des FNP mehr zu erkennen sind. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange liegen seit Januar 2017 vor. Seither wurde jedoch keine Abwägung der Gemeinde veröffentlicht und somit die weiteren Aktivitäten hin zu einer Änderung des sachlichen Teilplansflächennutzungsplans eingestellt, wie uns auch schriftlich bestätigt wurde. Dieses Verhalten steht unserer Auffassung nach im direkten Widerspruch zu den vorab aufgeführten und bereits eingeleiteten Schritten.

Vorbeugend möchte ich an dieser Stelle auf einen in der Kommunalpolitik und Öffentlichkeit viel diskutierten Punkt des Koalitionsvertrags, bzw. des Entwurfs zum Landesentwicklungsplans der Landesregierung NRW eingehen: Ein Vorsorgeabstand von 1.500 m zur allgemeinen und/oder reinen Wohnbebauung. Ich teile die Meinung und verweise auf die Stellungnahme zur LEP-Änderung des Landesverbands Erneuerbarer Energien NRW vom 13. Juli 2018 (S.14 ff., siehe [www.lee-nrw.de/Positionen](http://www.lee-nrw.de/Positionen)): „Wie in der Erläuterung zu Ziffer 10.2-3 richtig angeführt, ist die Kommune weiterhin verpflichtet, der Windenergie entsprechend den bundesrechtlichen Vorgaben substantiell Raum zu verschaffen. Tut sie dies nicht bzw. gewichtet sie den hiervorgeschlagenen Grundsatz zu stark oder gar als Ziel, wird ein dahingehender Flächennutzungsplan vor Gericht keinen Bestand haben.[...] So ist mehr als fraglich, inwieweit ein 1.500-Meter-Abstand, als Grundsatz formuliert, rechtmäßig sein kann. Im Hinblick auf die Formulierung einer solchen Abstandsvorgabe als Ziel der Raumordnung kamen gleich zwei Rechtsgutachten zum Ergebnis, dass dies rechtssicher nicht möglich ist<sup>1,2</sup>. [...] Ein bundesrechtswidriges Ziel wird auch als Grundsatz nicht rechtmäßig. Gleichzeitig widerspricht ein bezifferter Mindestabstand als Grundsatz der Raumordnung bereits der Funktionsweise eines Grundsatzes“. Für das laufende Verfahren gilt jedoch zunächst der rechtskräftige LEP. Ein reines Koalitionsversprechen oder der Entwurf eines neuen LEP sollte unserer Einschätzung nach keinen Einfluss auf die kommunale Flächenausweisung haben.

---

<sup>1</sup> vgl. Rechtsgutachten „Möglichkeiten und Grenzen der einschränkenden Steuerung des Windenergieausbaus mit den Mitteln der Landespolitik“ von Prof. Dr. Klaus Joachim Grigoleit, TU Dortmund, Fakultät für Raumplanungs- und Umweltrecht

<sup>2</sup> vgl. Rechtsgutachten von Nils Wegner „Abstände zwischen Windenergieanlagen und Siedlungsgebieten“, Würzburger Berichte zum Umweltenergie recht Nr. 28 vom 14.07.2017

In der Sitzung vom 06.11.2014 hat der Rat der Gemeinde Nordkirchen unter anderem folgende Beschlüsse gefasst:

[...]

4. Der Rat der Gemeinde Nordkirchen **beschließt die Einleitung eines Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplanes zur Regelung von Windenergieanlagenvorranggebieten** im gesamten Gebiet der Gemeinde Nordkirchen auf der Basis der bis 2013 bereits diskutierten und nunmehr zu komplementierenden Untersuchungen und Planungen mit dem Ziel der Schaffung einer geordneten und den aktuellen gesetzlichen und höchstrichterlichen Vorgaben entsprechenden Regelungssituationen unter Einbeziehung der bereits als notwendig erkannten einschränkenden Bedingungen für das Gebiet der Gemeinde Nordkirchen. Zugleich wird ein Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplanes „Windenergieanlagenvorranggebiet Capelle eingeleitet. Planungen für konkrete Windenergieanlagen werden im Rahmen von vorhabenbezogenen Bebauungsplänen bei Bedarf durchgeführt.
5. Der Rat der Gemeinde Nordkirchen spricht sich dafür aus, dass bei konkreten Projekten zur Errichtung von Windenergieanlagen auf Nordkirchener Gemeindegebiet versucht werden soll, den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Nordkirchen eine Partizipationsmöglichkeit zu eröffnen.

Durch eine Anpassung des Flächennutzungsplanes mit einer Designation der benannten Flächen für Windenergie würde unsere Planung ermöglicht und dadurch ein wichtiger Beitrag zur Energiewende in Ihrer Gemeinde geleistet werden. Darüber hinaus würde voraussichtlich der Anforderung, substanziellen Raum für Windenergie zu schaffen, Rechnung getragen.

Hinsichtlich des beschlossenen Punktes 5 sind wir gerne bereit offen mit ihnen über Beteiligungsmodelle für Bürgerinnen und Bürger zu sprechen mit der Zielsetzung eines partnerschaftlichen Umgangs auf Augenhöhe. Wir versuchen ihnen bereits jetzt mit größtmöglicher Transparenz zu begegnen. Nicht zuletzt deshalb haben wir unsere Planung bereits in einem sehr frühen Stadium dem Bürgermeister, dem Bauamt und den Vertretern der einzelnen Fraktionen vorgestellt. Zudem bieten wir ihnen gerne an, uns bei Fragen jederzeit zu kontaktieren. Es ist ausdrücklich unser Wunsch eine möglichst einvernehmliche, partnerschaftliche Lösung im Sinne der Gemeinde, unseres Unternehmens, der Flächeneigentümer, den Zielen der Raumordnung und nicht zuletzt den Bürgern zu erarbeiten. Zudem ist uns aus unternehmerischer Sicht an einem schnellen, möglichst reibungslosen Planungsprozess gelegen. Dies ist erfahrungsgemäß nur zu bewerkstelligen, wenn alle Akteure gewillt sind miteinander zu planen. Voraussetzung für eine möglichst einvernehmliche Entwicklung ist entsprechend der respektvolle, partnerschaftliche Umgang zwischen der Firma ENERTRAG und der Gemeinde Nordkirchen mit beidseitig größtmöglicher Offenheit und Transparenz. Derweil bereiten wir bereits die ersten Gutachten für den Genehmigungsantrag vor. Unser Ziel ist es den Genehmigungsantrag Ende 2019 einzureichen. Im Interesse der Rechtssicherheit ist uns daran gelegen, dass mit Antragseinreichung die Flächenausweisung erfolgt ist.

In diesem Sinne möchten wir Sie auf nachfolgende Option der Flächenausweisung hinweisen. Statt einer Darstellung der Fläche als Windkonzentrationszonen könnte eine Aufnahme der Gebiete über § 249 BauGB in Verbindung mit einem B-Plan stattfinden. Dieses Vorgehen hat den Vorteil, dass keine erneute Analyse des Gesamtgebietes stattfinden muss. Eine punktuelle Änderung des FNP ist möglich, ohne dass das bestehende Plankonzept infrage gestellt wird. Zur Information liegt als Anhang zu diesem Schreiben eine kurze Stellungnahme der Anwaltskanzlei Maslaton hinsichtlich vorgenannter Ausweisungsoption bei.

Parallel werden wir inhaltlich weiter an der erfolgreichen Umsetzung der Projekte arbeiten und entsprechende und für einen möglichen späteren Genehmigungsantrag notwendige Gutachten erstellen sowie weitergehende Abstimmungen mit Fachbehörden und den Trägern öffentlicher Belange vornehmen.

**Abschließend bitte ich:**

1. Um Ausweisung der Teilbereiche 1 und 4 des integrierten Standortkonzept (Stand: Juni 2016)
2. Die vorgebrachten Anliegen dem Rat vorzubringen und über die Weiterführung des Ausweisungsverfahrens zum Teilflächennutzungsplan Windenergie unter Berücksichtigung der neuen Sachlage zu beraten. In diesem Zusammenhang bitte ich uns als Vorhabenträger die Möglichkeit zu geben das geplante Projekt im Rat als Vorabinformation für etwaige Beschlussfassungen vorzustellen.
3. Eine Rückmeldung ob die Gemeinde Nordkirchen unsere Einschätzung zur im Koalitionsvertrag vereinbarten 1.500m Abstandsregelung teilt.
4. Die Option der „isolierten“ Darstellung im FNP ohne gesamtträumliches Planungskonzept abzuwägen.
5. Um einen Austausch bzw. eine Beratung darüber, wie die Firma ENERTRAG frühzeitig helfen kann, die Akzeptanz in der Politik und der Bevölkerung zu steigern.
6. Eine ganzheitliche Einschätzung wie die Gemeinde Nordkirchen plant sich in nächster Zeit hinsichtlich der vorgebrachten Anliegen aufzustellen.

Mit freundlichen Grüßen



**Andreas Nelles**

Kooperation Projektentwicklung / Projektleiter NRW



## **„Isolierte“ Darstellung von Flächen für die Windenergie im Flächennutzungsplan ohne gesamträumliches Planungskonzept**

30.08.2017 – Bauordnungsrecht, Bauplanungsrecht, Energierecht, Neue Energiewirtschaft, Verwaltungsrecht, Windenergie, Newsletter

Das OVG Münster hat sich in einem kürzlich veröffentlichten Normenkontrollurteil zu den Angriffsmöglichkeiten gegen eine isolierte Darstellung von Flächen für die Windenergie nach § 249 Abs. 1 BauGB geäußert.

Haben Gemeinden eine Flächennutzungsplanung zur Darstellung von Flächen für die Windenergie auf Grundlage eines gesamträumlichen, schlüssigen Planungskonzeptes dargestellt, gibt ihnen § 249 Abs. 1 BauGB die Möglichkeit, im Nachgang zu dieser Planung „isoliert“, also ohne erneutes gesamträumliches Planungskonzept zusätzliche Flächen für die Windenergie im Flächennutzungsplan darzustellen. Diese – für den Laien nur schwer verständliche – Regelung dient der verstärkten Förderung des Klimaschutzes, indem Gemeinden nicht mehr besorgen müssen, dass durch die weitere Ausweisung von zusätzlichen Flächen für die Windenergie das bisherige Planungskonzept in Frage gestellt wird. Gemeinden sollte also nicht mehr vorgehalten werden können, die Ausweisung zusätzlicher Flächen sei ein Indiz dafür, dass die bisher dargestellten Flächen der Windenergie nicht substanziell Raum geben. Voraussetzung ist jedoch, dass zuvor ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept erarbeitet wurde und die zusätzliche Darstellung von Flächen diesem Konzept nicht komplett widerspricht.

Im vom OVG Münster zu entscheidenden Fall hatte die Gemeinde auf dieser Weise zwei weitere Flächen für die Windenergie in der 80. Flächennutzungsplanung „isoliert“ dargestellt, zuvor hatte sie mit der 52. Flächennutzungsplanung eine Konzentrationsplanung auf Grundlage eines – so das Gericht – schlüssigen Planungskonzept erstellt. Diese nachträgliche Darstellung der beiden Flächen war jedoch nicht mit einer außergebietlichen Ausschlusswirkung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB verbunden, es handelte sich um eine reine Positivplanung mit ausschließlich innergebietlicher Zulassungswirkung. Für den Bereich dieser Positivplanung wurde ein Bebauungsplan beschlossen, welchen ein Nachbar mit Normenkontrollantrag angriff.

Das OVG hielt den Normenkontrollantrag schon für unzulässig: Es sprach dem Antragsteller das Rechtsschutzbedürfnis ab, da diesem die Normenkontrolle gegen den Bebauungsplan keinen Vorteil bringen könne. Denn selbst wenn der Bebauungsplan unwirksam sei, würde das an der grundsätzlichen planungsrechtlichen Zulässigkeit der Windenergienutzung im Plangebiet nichts ändern. Windenergienutzung sei dort jedenfalls auf Grund der isolierten 80. Flächennutzungsplanung zulässig. Da es sich hierbei eben um eine reine Positivplanung ohne die Wirkung des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB handelt, könne diese Planung wiederum vom Kläger nicht mit Normenkontrolle angefochten werden.

<https://www.maslaton.de/news/Isolierte-Darstellung-von-Flaechen-fuer-die-Windenergie-im-Flaechennutzungsplan-ohne-gesamtraeumliches-Planungskonzept--n568>

1/2



In der Tat kann Gegenstand einer Normenkontrolle nach bundesverwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung nur die außergebietliche Ausschlusswirkung eines Flächennutzungsplanes nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB sein. Ein Normenkontrollantrag, der sich allein gegen eine reine Positivplanung richtet, ist unstatthaft.

Insoweit ist das Urteil des OVG Münster konsequent und bedeutet letztendlich, dass Gemeinden – und auch Projektierer auf den betreffenden Flächen – im Falle einer isolierten Positivdarstellung zusätzlicher Flächen für die Windenergie im Hinblick auf drohende Normenkontrollanträge von Nachbarn oder Konkurrenten praktisch auf der sicheren Seite liegen.